

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
2 C 453/21



Amtsgericht Heilbronn

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **PHP Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Lise-Meitner-Straße 12, 74074 Heilbronn, Gz.: 27/21SW AS

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Heilbronn durch den Präsidenten des Amtsgerichts , am 11.06.2021 aufgrund des Sachstands vom 27.04.2021 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 81,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 09.02.2021 zu bezahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 17 % und die Beklagte 83 %.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 97,50 €

Das Urteil enthält gem. § 313a Abs. 1 ZPO keinen Tatbestand.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

I.

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte aus von dem Versicherungsnehmer der Beklagten gem. § 398 BGB abgetretenem Recht eine Reparaturkostenentschädigung aus einem Kaskoversicherungsvertrag in Höhe von 81,00 € zu.

1. Die Aktivlegitimation der Klägerin ist zwischen den Parteien unstreitig.
2. Die Kaskoversicherung hat bei Beschädigung eines Fahrzeuges dem Versicherungsnehmer die für die Reparatur erforderlichen Kosten zu erstatten.
 - a) Treffen die Vertragsparteien zu der Frage, welche Maßnahmen zur Reparatur eines beschädigten Kraftfahrzeugs erforderlich sind, keine näheren Vereinbarungen, kann für die Reparaturkostenentschädigung im Rahmen der Kaskoversicherung auf die Grundsätze des Schadensrechts zurückgegriffen werden (AG Aachen Urteil vom 25.11.2020 - 116 C 123/20 - m. w. N., zitiert nach juris; Staudinger/Altun, Unfälle in Corona-Zeiten und die Erstattung von Desinfektionskosten, NZV 2021, 169, 172).

b) Die in der Reparaturrechnung vom 09.12.2020 abgerechneten COVID 19-Schutzmaßnahmen in Höhe von 66,00 € netto und Schutzmaterialien (Handschuhe und Schutzmaske) in Höhe von 15,00 € netto sind gem. § 249 Abs. 2 BGB im Rahmen eines Schadensersatzanspruchs und damit auch hier erstattungsfähige Reparaturkosten.

aa) Es ist allgemein bekannt, dass jedenfalls während der zweiten Corona-Welle im 4. Quartal 2020 Maßnahmen des Infektionsschutzes und der Hygiene empfohlen waren und von der Öffentlichkeit erwartet wurden.

bb) Die Rechnungspositionen wurden durch das versicherte Schadensereignis adäquat kausal verursacht.

Ohne Beschädigung des Fahrzeuges des Versicherungsnehmers der Beklagten wären sie nicht angefallen. Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb solche Kosten als Gemeinkosten von der Werkstatt getragen werden sollten. Jedenfalls wenn der Reparaturauftrag wie hier zu einem Zeitpunkt erteilt wird, in dem die Pandemie und die dadurch bedingten Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen bereits seit Monaten im allgemeinen Bewusstsein waren, besteht keinerlei Veranlassung, diese einseitig dem Werkunternehmer aufzuerlegen und dadurch den Besteller bzw. Schädiger zu entlasten (Staudinger/Altun, a. a. O., 171 m. w. N.).

cc) Die geltend gemachte Höhe wird gem. § 287 Abs. 2 ZPO als erforderlich geschätzt.

c) Dagegen hat die Klägerin nicht vorgetragen, weshalb die von ihr mit 16,50 € netto in Rechnung gestellten Kosten für Sicherheitsmaßnahmen vor Ofentrocknung für die Reparatur erforderlich gewesen sein sollen (§ 249 Abs. 2 BGB). Diese sind daher nicht zu erstatten.

aa) Die Beklagte hat die Erforderlichkeit mit dem Hinweis bestritten, dass der Hersteller diese Position nicht vorsehe. Der Rechnung lässt sich nur entnehmen, dass die Rechnungsposition wohl im Zusammenhang mit der Lackierung steht. Es lässt sich aber schon nicht einmal erkennen, ob es sich um pandemiebedingte Maßnahmen oder aus anderem Grund veranlasste Sicherheitsmaßnahmen handelt.

bb) Eine Erstattung dieser Kosten kommt auch nicht nach den Grundsätzen des Werkstatttrisikos in Betracht. Dem steht jedenfalls die dolo-agit-Einrede der Beklagten gem. § 242 BGB entgegen.

Denn sollte die Klägerin eine nicht zur Schadensbeseitigung erforderliche Position abgerechnet haben, könnte ihr die Beklagte in entsprechender Höhe einen von ihrem Versicherungsnehmer

gem. § 86 Abs. 1 S. 1 VVG übergegangenem Schadensersatzanspruch wegen Verletzung des Reparaturvertrages gem. §§ 280 Abs. 1, 633 BGB entgegenhalten.

d) Der Klägerin stehen außerdem Verzugszinsen gem. §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 BGB zu.

II.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung gem. § 511 Abs. 4 Nr. 2 ZPO liegen nicht vor. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert eine Entscheidung des Berufungsgerichts.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Heilbronn
Wilhelmstraße 8
74072 Heilbronn

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Heilbronn
Wilhelmstraße 2 - 6

74072 Heilbronn

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Präsident des Amtsgerichts

Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

....., JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Heilbronn, 30.06.2021



Hieb
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig